

Schulungsthemen Übersicht

1. ALLGEMEINE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN / VERHALTEN IM BRANDFALL	2
2. GEFAHRSTOFFE	2
3. UNFÄLLE / ERSTE - HILFE – LEISTUNGEN	3
4. ANSPRECHPARTNER	3
5. ARBEITSVORBEREITUNG UND -KLEIDUNG	3
6. HAUTSCHUTZ	3
7. ERGEBNISSE DER GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNGEN	4
8. UMGANG UND ENTSORGUNG VON REINIGUNGSMITTELN	4
9. REINIGUNGSWAGEN	4
10. SCHULREINIGUNG	4
10.1 Regeln zur Durchführung der Reinigung	4
10.2 Arbeitsablauf der Reinigung	5
10.3 Abweichungen von Normenforderungen	5
11. VERHALTEN PANDEMIE	6
12. VORGEHEN BEI EINEM VERDACHTSFALL	6
13. ARBETSMEDIZINISCHE VORSORGE	6
14. BETRIEBSANWEISUNGEN	6

1. Allgemeine Sicherheitsvorschriften / Verhalten im Brandfall

- Alle müssen die in ihrem Tätigkeitsbereich liegenden Gefahr-Kennzeichnungen, Fluchtwege sowie Notausgänge genauestens kennen.
- Machen Sie sich vertraut über die Alarmierungsregelung (Feuer-, Räumungs-, Fluchttalarm) in den Objekten sowie die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen / Feuermelder im unmittelbaren Bereich des Arbeitsplatzes. Über den Gebrauch des Feuerlöschers müssen sie informiert sein.
- In allen Kundenbereichen ist das Rauchen, Trinken und Essen strengstens untersagt. Das Rauchverbot ist unbedingt einzuhalten.
- Die Arbeitskleidung ist von jedem, der Reinigungs- oder Dienstleistung erbringt, zu tragen.
- Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Brände im Unternehmen zu verhüten.
- Flucht-, Rettungs- und Verkehrswege sind stets freizuhalten. Dies gilt besonders für Durchfahrten und Zugänge zu Arbeitsplätzen, Treppen, Feuermeldern, Feuerlöscheinrichtungen usw.
- Nach Gebrauch eines Feuerlöschers ist sofort der zuständige Vorgesetzte zu verständigen. Dieser hat umgehend den Service zwecks Austausches bzw. Neu-Befüllung des Löschers zu informieren.
- Leicht brennbare Materialien dürfen nicht in der Nähe von Wärmequellen (z.B. Heizlüfter, Elektrogeräte mit hoher Erwärmung) aufbewahrt werden.
- Mängel an Einrichtungen, techn. Ausrüstungen, Arbeitsstoffen und Geräten sind unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden und die Arbeiten einzustellen, dazu dürfen diese nicht verwendet werden.
- Arbeiten in Gebäuden oder im Freien müssen bei ausreichender Beleuchtung ausgeführt werden.
- Bei einem Brandfall müssen gefährdete Personen mitgenommen und hilfsbedürftigen Personen geholfen werden. Türen sollten geschlossen und den gekennzeichneten Fluchtwegen gefolgt werden.
- Im Falle einer Evakuierung ist die Sammelstelle aufzusuchen.

2. Gefahrstoffe

Sie kommen täglich mit Gefahrstoffen in Berührung. Bei sachgemäßem Umgang bedeuten Sie keine Gefahr. Wichtig ist, dass Sie den Gefährlichkeitsgrad der Gefahrstoffe kennen, mit ihm umgehen können und nach einem Unfall die richtigen Sofortmaßnahmen ergreifen (Betriebsanweisung). Ist der Arbeitsstoff ein Gefahrstoff?

Gefährliche Stoffe Mindergiftig / Reizend

Diese Stoffe sind in der Lage, nach Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme durch die Haut wichtige Körperfunktionen erheblich zu stören. Viele Lösungsmittel und Alkohole haben die unangenehme Eigenschaft in hohem Maße gesundheitsschädlich zu sein.



Ätzend

Ätzende Stoffe zerstören die Haut. Besonders gefährdet sind die Augen sowie die Nasen- und Rachenschleimhäute. Das Einatmen von Dämpfen oder Nebel kann schwere Verätzungen der Atemwege bewirken.



Entzündlich / Leichtentzündlich

Sind Stoffe, die sich leicht oder gar selbst entzünden können. **Das Rauchverbot und das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer sind hier strengstens einzuhalten.**



Sehr giftig / Giftig

Giftige Stoffe verursachen nach dem Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme durch die Haut Gesundheitsschäden erheblichen Ausmaßes oder gar den Tod. **Hier ist besondere Vorsicht geboten.**



Achtung: Beim Umfüllen von Reinigungsmittel müssen Sie eine Schutzbrille tragen!

Bei Reinigungsmitteln muss auf die richtige Dosierung geachtet werden, um bei zu hoher Dosierung Umwelt- oder Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden.

3. Unfälle / Erste - Hilfe – Leistungen

- Bei einem Unfall - bewahren Sie Ruhe - Eine vollständige Meldung dient der schnellen und zweckmäßigen Hilfeleistung. Bitte beachten Sie:
 - Wo geschah es?
 - Was geschah?
 - Wie viele Verletzte?
 - Welche Art der Verletzungen?
 - Wer meldet?
- Jeder Betriebsunfall ist von Ihnen unverzüglich dem nächsten Vorgesetzten zu melden. Sollten Sie hierzu nicht in der Lage sein, so hat die Meldepflicht derjenige Mitarbeiter, der von dem Unfall als erster erfahren hat.
- Bei allen Unfällen haben Sie sofort Erste-Hilfe –Maßnahmen zu ergreifen. (auch die Alarmierung von Rettungskräften ist eine Erste-Hilfe-Leistung.)

4. Ansprechpartner

- als Fachkraft für Arbeitssicherheit ist im Unternehmen benannt: Michael Schack
als Sicherheitsbeauftragte(r) ist benannt: Oliver Baumann
diese Personen sind im Gefahrenfall oder bei Problemen der Arbeitssicherheit zu informieren. Geschäftsführer

5. Arbeitsvorbereitung und -kleidung

Für die Arbeit sollte die Straßenkleidung gegen die Arbeitskleidung getauscht werden. Vor der Arbeit müssen die Hände unbedingt gewaschen werden. Beim Anlegen der Arbeitshandschuhe, sollten das Ende jeweils einmal umgeschlagen werden, um zu verhindern das Wasser an die Hände gelangt. Nach der Arbeit muss die Innenseite der Handschuhe nach außen gedreht werden. Um zu trocknen, sollten die Handschuhe auf den Hygienewagen abgelegt werden.

Um Fußverletzungen durch Stoßen, einklemmen oder umfallende Gegenstände, Hineintreten in spitze und scharfe Gegenstände oder durch heiße oder ätzende Flüssigkeiten zu verhindern, müssen Sicherheitsschuhe getragen werden. Während der Arbeit dürfen in der Kleidung keine spitzen oder scharfen Gegenstände aufbewahrt werden. Schmuck und Uhren müssen abgelegt werden, wenn es zu Gefahren führen kann.

6. Hautschutz

Viele Reinigungsmittel enthalten hautgefährdende Stoffe, wie Tenside, Säuren, Laugen oder organische Lösungsmittel. Sie können die Haut reizen oder verärgern. Aber auch der Kontakt mit verdünnten Reinigern und sogar der ständige Umgang mit Wasser können die Haut schädigen. In den meisten Fällen sind die Hände betroffen, wenn sie bei Feucht- und Reinigungsarbeiten nicht geschützt sind. Der Hand- und Hautschutzplan zeigt die richtige Auswahl der Schutzhandschuhe, Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel am Arbeitsplatz. Er enthält folgende Angaben:

- Hautgefährdungen am Arbeitsplatz
- Angabe der Schutzhandschuhe, wenn das Tragen von Schutzhandschuhen erforderlich ist
- Hautschutzmittel vor und während der Arbeit
- Hautreinigungsmittel entsprechend dem Verschmutzungsgrad
- Hautpflegemittel nach der Arbeit



7. Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilungen

Der Objektleiter informiert alle Personen, über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und einen Bedarf an Schutzmaßnahmen (§ 14 Abs. 2 MuSchG). Dadurch sollen auch Führungskräfte auf eventuelle Gefahren im Falle einer Schwangerschaft hingewiesen werden.

Werdende Mütter dürfen keine Arbeiten durchführen, die häufiges Strecken, Beugen, dauerndes Sitzen oder sich gebückt halten erfordern (z.B. beim Fensterputzen bei der Reinigung der Wandbereiche und bei der Abfallbeseitigung). Das Heben und Tragen von Lasten, die ein Gewicht von mehr als 5 kg haben, ist Schwangeren untersagt. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind grundsätzlich undurchlässige Schutzhandschuhe zu tragen.

Werdende Mütter müssen jederzeit die Möglichkeit haben, sich auf einer geeigneten Sitzgelegenheit kurzfristig auszuruhen. Außerdem muss ein geeigneter Raum mit einer Liege zur Verfügung gestellt werden, um sich bei Bedarf ausruhen zu können. Mit Mehrarbeit über 8,5 Stunden / Tag sowie nachts zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr dürfen werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden.

Bitte teilen Sie eine Schwangerschaft unverzüglich mit, damit wir alle erforderlichen Schutzmaßnahmen für Sie einleiten können! Der Nachweis der Schwangerschaft ist erforderlich.

8. Umgang und Entsorgung von Reinigungsmitteln

Alle Mitarbeiter sind zum sparsamen und sorgfältigen Umgang mit Reinigungsmitteln aufgefordert. Die Mitarbeiter müssen die Dosievorgaben einhalten, da eine über bzw. unter Dosierung nicht zu dem gewünschten Reinigungsergebnis führt.

Die Entsorgung der Leergebinde erfolgt gemäß den rechtlichen Vorschriften. Im Normalfall bedeutet dies die Entsorgung über den Restmüll bzw. gelben Sack.

9. Reinigungswagen

Der Reinigungswagen darf nicht unbeobachtet im Schulgebäude herumstehen. Die Materialien und Utensilien müssen so gelagert werden, dass ein fließendes Arbeiten gewährleistet ist.

Das Mitführen von Getränken und Lebensmitteln auf dem Reinigungswagen ist untersagt.

Nach Arbeitsende sind Reinigungshilfsmittel, -wagen, Putzeimer und andere Behältnisse gründlich zu reinigen. Alle wasserführenden Behältnisse sind vollständig zu trocknen.

10. Schulreinigung

10.1 Regeln zur Durchführung der Reinigung

Generell dürfen nur Reinigungsarbeiten durchgeführt werden, die laut Leistungsverzeichnis bzw. Reinigungsplan vereinbart wurden. Dieser muss daher den Reinigungskräften auch zur Verfügung stehen. Die Tafeln und Whiteboards in den Klassenräumen müssen, abwechselnd mit dem Schülertafeldienst, gereinigt werden, außer es wurde ein Hinweis daran hinterlassen, dass diese nicht gereinigt werden sollen.

Auf den Einsatz von vorsorgenden Desinfektionsmitteln und -reinigern sollte verzichtet werden und nur bei Ausnahmen zum Einsatz kommen. Ausnahmen sind z.B.

- rechtliche Anforderungen, z.B. Infektionsschutzgesetz
- Hygieneplan schreibt den Einsatz vor
- Dekontamination von Flächen von Blut, Erbrochenem oder Fäkalien

Zur Verdünnung von Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmitteln dürfen nur geeignete anwendungssichere Dosierhilfen verwendet werden. Die angegebene Dosierung von Reinigungsmitteln muss eingehalten werden, damit sie wirken. Mehr hilft nicht mehr, sondern kann sogar schaden.

Nach der Reinigung müssen die bei der Schulreinigung verwendeten Reinigungstextilien hygienisch einwandfrei aufbereitet werden, vorzugsweise durch chemo-thermische Wäschedesinfektion.

10.2 Arbeitsablauf der Reinigung

Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände sind als Erstes zu reinigen. Dabei ist das Farben-System zu berücksichtigen. Das Reinigungstuch ist dabei mit dem Reiniger zu benetzen oder in die Reinigungsflotte zu tauchen, um die Schreibtische, Tafeln und Whiteboards zu reinigen. Das mehrfache Eintauchen bzw. das Auswaschen der Reinigungstücher im Eimer mit Reinigungsflotte ist hierbei aber zu vermeiden.



Anschließend sollten die Fußböden 1-stufig gemoppt werden. Allerdings muss vor der Reinigung der Fußböden das Warnschild aufgestellt werden. Anschließend werden nichthaftende Verschmutzungen durch staubbindendes Wischen oder Saugen entfernt. Bei nichttextilen Belägen sollte auf die Verwendung herkömmlicher Besen verzichtet werden und mit Scheuersaugmaschinen gereinigt werden. Auf Bereichen, die wasserlösliche haftende Verschmutzungen aufweisen, muss nass gewischt werden.

Nachdem der Fußboden nass gereinigt wurde, muss der Schmutz aufgenommen werden. Sobald der Fußboden abgetrocknet ist, kann das Warnschild wieder entfernt werden.

Bei der Reinigung der Toiletten darf nur vom reinen in den unreinen Bereich gearbeitet werden. Dabei sind die Waschbecken, Heizkörper und Trennwände als erstes zu reinigen. Danach werden die Urinale gespült und Grobverschmutzungen mithilfe der WC-Bürsten entfernt. Auch der Beckenrand muss mithilfe der WC-Bürste gereinigt werden. Danach wird das WC und die WC-Bürste abgespült.

Anschließend werden die übrigen Ausstattungsgegenstände in der Toilette (Spülkasten, WC-Rollenhalter, WC-Brille und -deckel usw.) gereinigt. Der Fußboden wird als letztes in der Toilette gereinigt. Dabei muss wieder das Warnschild aufgestellt werden. Zu guter Letzt wird eine Kontrolle der Reinigung durchgeführt.

10.3 Abweichungen von Normanforderungen

Die Reinigung der Klassen- und Schulräume hat nach der Norm DIN 77400 zu erfolgen. Die Mobiliaroberflächen in den Schulräumen sind nur zu reinigen, wenn sie leergeräumt wurden. Andernfalls ist die Reinigung zu unterlassen. Gleiches gilt für die Klassenräume. Sind die Stühle in den Klassenräumen nicht auf die Tische gestellt und der Fußboden gekehrt, ist die Reinigung nicht durchzuführen.

Sollte in den Räumen bzw. Toiletten ein außergewöhnlich hoher Verschmutzungsgrad herrschen oder Exkreme auf Fußböden bzw. Wänden vorhanden sein, ist diese Abweichung vom normalen Reinigungsplan mithilfe von Fotos zu dokumentieren.

Diese Abweichung ist dann dem entsprechenden Vorarbeiter bzw. Objektleiter mitzuteilen. Dieser muss die Abweichung dann dem Hausmeister des Objektes mitteilen und das weiterführende Vorgehen besprechen.

Vorarbeiter / Objektleiter	Herr / Frau	Tel.:
Objekthausmeister	Herr / Frau	Tel.:

Die Reinigungen von Exkrementen oder hoher Verschmutzungsgrade dürfen erst durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Erschwerniszulage erfolgt oder als Sonderreinigung beauftragt wird. Vorher ist die Reinigung dieser Umstände zu unterlassen.

11. Verhalten Pandemie

- Wenn der Kunde es wünscht bzw. wenn der Abstand von 2 m nicht eingehalten werden kann, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 Maske oder OP-Maske) getragen werden. Bei nicht Beachtung droht ein Hausverbot durch den Kunden oder die Kündigung.
- Kein Händeschütteln, Umarmen, Anhusten oder Anniesen. Beim Husten oder Niesen drehen Sie sich möglichst weg und halten Abstand von anderen Personen, Papiertaschentücher nur einmal verwenden und direkt in einen Abfalleimer mit Deckel entsorgen. Falls kein Taschentuch vorhanden ist, sollte die Armbeuge / Ellenbeuge vor Mund und Nase gehalten werden. Anschließend sind die Hände gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren.
- Kein enger Kontakt zu möglicherweise Erkrankten (nicht näher als 2m).
- Mund, Nase und Ohren möglichst nicht mit den Fingern berühren.
- Gründliches waschen und evtl. desinfizieren der betroffenen Stellen (Hände) bei Körperkontakt. Händewaschen und evtl. desinfizieren vor Nahrungsaufnahme, vor Arbeitsbeginn, zum Arbeitsende, nach Benutzung von Sanitäreinrichtungen.
- Wenn kein Waschbecken zur Verfügung steht, einen alkoholhaltigen Reiniger im Spender benutzen.
- Bei spezifischen Symptomen (vor allem Fieber, allgemeines Krankheitsgefühl, Müdigkeit, Atemnot) den Arzt kontaktieren – dieser entscheidet, ob Sie weiterarbeiten dürfen.
- Bereitgestellte, geeignete Schutzhandschuhe tragen, z.B. bei Reinigung von Sanitärräumen, Türklinken haben.
- Bereiche, die von vielen Menschen berührt werden (Armaturen, Türgriffe, Lichtschalter, Treppengeländer etc.) sowie Bereiche, in denen erhöhte Infektionsgefahr besteht (Schulen etc.), mit Einwegtüchern oder Mehrwegtüchern, die nach Gebrauch bei 60°C unter Zusatz eines Desinfektionsmittels gewaschen werden, reinigen.

12. Vorgehen bei einem Verdachtsfall

Gibt es einen begründeten Verdacht, dass ein Arbeitnehmer sich mit dem Corona Virus (Covid 19) infiziert hat (z.B.: weil er entsprechende Symptome zeigt und sich vor kurzem in einem Risikogebiet aufgehalten hat), sollten Sie umgehend das zuständige Gesundheitsamt informieren. Mit dem Gesundheitsamt können Sie auch das weitere Vorgehen absprechen.

Der betroffene Mitarbeiter/in sollte sich getrennt von den Kollegen/innen in einem separaten Raum aufhalten, bis ein Transport zu einem Arzt durchgeführt werden kann, der den Mitarbeiter auf das Corona Virus testet. Für die namentliche Meldung zuständig ist grundsätzlich der Arzt, der bei seinem Patienten den Verdacht auf eine Corona Virus-Infektion feststellt.

Außerdem sollten Sie ermitteln, welche anderen Arbeitnehmer direkten Kontakt zum betroffenen Mitarbeiter hatten. Diese sollten ebenfalls isoliert und getestet werden.

13. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Es müssen zum Teil jährlich folgende arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen gemäß der Gefährdungsbeurteilung angeboten werden.

Vorsorgeuntersuchung	Intervall	Bemerkung
G 24 – Hauterkrankungen	1 – 3 Jahre	

14. Betriebsanweisungen

Die folgenden Betriebsanweisungen müssen beachtet und regelmäßig geschult werden.

- MBA Leitern-Tritte
- Betriebsanweisung für Gefahrstoffe (GBA)

Denken Sie immer daran. Leichtsinn kommt vor dem Fall!